

Amtsblatt

Regierung von Niederbayern



Nr. 18

Freitag, 20. Dezember 2024

64. Jahrgang

Inhaltsübersicht

Nachruf 141

Kommunalverwaltung

Bekanntmachung der Auflösung des Zweckverbands Innovations- und Gründerzentrum Waldkirchen (IGZ Waldkirchen) und der Genehmigung der Auflösung vom 3. Dezember 2024, Az. 12-1444.26-2-11 142

Bekanntmachung der Zweckvereinbarung zwischen den Landkreisen Deggendorf und Regen zur Übertragung der Tarifzuständigkeit für gebietsüberschreitende Buslinien vom 16. November 2024, Az. 12-1443-2-34 142

Bekanntmachung der Zweckvereinbarung zur Übertragung der Tarifzuständigkeit für gebietsüberschreitende Buslinien zwischen den Landkreisen Deggendorf, Passau und Rottal-Inn sowie der Stadt Passau vom 3. Dezember 2024, Az. 12-1443-2-28 146

Schornsteinfegerrecht

Vollzug des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (SchfHwG); Änderung der Anschrift des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers für den Kehrbezirk Plattling Stadt 152

Vollzug des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (SchfHwG); Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Rohr i.NB 152

Wasserrecht

Bekanntmachung zur Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik); Veröffentlichung von Zeitplan, Arbeitsprogramm und Maßnahmen zur Information und Anhörung der Öffentlichkeit zur Aufstellung bzw. Fortschreibung von Bewirtschaftungsplänen und zu den Wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung gem. § 83 Abs. 4 Wasserhaushaltsgesetz. 153

Nachruf

Die Regierung von Niederbayern trauert um

Herrn Ferdinand Sattler

der am 1. Dezember 2024 im Alter von 94 Jahren verstorben ist. Herr Sattler war von 1989 bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand im Jahr 1995 bei der Regierung von Niederbayern als Sachgebietsleiter im Sachgebiet „Förderschulen“ tätig. Er zeichnete sich durch gewissenhafte und zuverlässige Arbeit aus. Sein Einsatz, seine Hilfsbereitschaft und sein freundliches Wesen machten ihn zu einem angenehmen und beliebten Mitarbeiter.

Die Regierung von Niederbayern wird Herrn Ferdinand Sattler stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Landshut, 5. Dezember 2024
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck
Regierungspräsident

Martin Schrötter
Personalratsvorsitzender

Kommunalverwaltung

Bekanntmachung der Auflösung des Zweckverbandes Innovations- und Gründerzentrum Waldkirchen (IGZ Waldkirchen) und der Genehmigung der Auflösung vom 3. Dezember 2024, Az. 12-1444.26-2-11

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Innovations- und Gründerzentrum Waldkirchen (IGZ Waldkirchen) hat am 14. November 2024 die Auflösung des Zweckverbandes beschlossen.

Die Regierung von Niederbayern hat mit Schreiben vom 21. November 2024 die Auflösung des Zweckverbandes gem. Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, Art. 46 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) rechtsaufsichtlich genehmigt.

Gem. Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG werden die Auflösung und ihre Genehmigung hiermit bekanntgemacht.

Landshut, 3. Dezember 2024
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck
Regierungspräsident

Bekanntmachung der Zweckvereinbarung zwischen den Landkreisen Deggendorf und Regen zur Übertragung der Tarifzuständigkeit für gebietsüberschreitende Buslinien vom 16. November 2024, Az. 12-1443-2-34

Die Landkreise Deggendorf und Regen haben eine geänderte Zweckvereinbarung zur Übertragung der Tarifzuständigkeit für gebietsüberschreitende Buslinien geschlossen.

Die Zweckvereinbarung wurde von der Regierung von Niederbayern mit Schreiben vom 13. November 2024 rechtsaufsichtlich genehmigt.

Gem. Art. 14 Abs. 5 i.V.m. Art. 13 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) werden die Zweckvereinbarung und ihre Genehmigung nachstehend bekannt gemacht.

Landshut, 16. November 2024
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck
Regierungspräsident

I. Genehmigung

Mit Schreiben des Landratsamtes Regen vom 7. November 2024 wurde der Regierung von Niederbayern eine Zweckvereinbarung vom 25. Oktober/5. November 2024 nach Art. 7 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 KommZG zur Übertragung der Tarifzuständigkeit für gebietsüberschreitende Buslinien zwischen den Landkreisen Deggendorf und Regen vorgelegt. Durch diese wird die bestehende Zweckvereinbarung zwischen den Beteiligten vom 14./24. April 2023 (RABl. Nr. 15/2023, S. 115) mit Wirkung ab 1. Januar 2024 geändert.

Die Zweckvereinbarung zur Übertragung der Tarifzuständigkeit für gebietsüberschreitende Buslinien wird hiermit aufsichtlich genehmigt (Art. 14 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KommZG).

II. Zweckvereinbarung

Zweckvereinbarung zur Übertragung der Tarifzuständigkeit für gebietsüberschreitende Buslinien

zwischen

**dem Landkreis Deggendorf,
vertreten durch Herrn Landrat Bernd Sibler**

und

**dem Landkreis Regen,
vertreten durch Herrn Landrat Dr. Ronny Raith,**

gemeinsam bezeichnet als "die Vertragsparteien"

Artikel 1

Die Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabenträgerschaft für gebietsüberschreitende Buslinien vom 14. April 2023 erhält folgende Fassung:

Präambel

Die Landkreise und kreisfreien Städte sind als Aufgabenträger gem. Art. 8 Abs. 1 BayÖPNVG auf ihrem jeweiligen Gebiet für die Planung, Organisation und Sicherstellung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) zuständig. Sie sind gem. Art. 8 Abs. 2 BayÖPNVG zugleich zuständige Behörde im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 auf ihrem jeweiligen Gebiet. Teil dieser Aufgabenträgerschaft ist die Tarifzuständigkeit, d.h. die Zuständigkeit für die Absenkung von Tarifen und die Festsetzung von Ausgleichszahlungen (Art. 1 VO 1370/2007).

Auf den Gebieten der Landkreise Deggendorf und Regen werden gebietsübergreifende Linienverkehre nach § 42 PBefG betrieben.

Ab dem 1. Januar 2024 werden die bisherigen Ausgleichsmittel gem. § 45a PBefG den Aufgabenträgern als Hilfen im Ausbildungsverkehr gem. Art. 24 Abs. 1 BayÖPNVG n.F. durch den Freistaat Bayern zugewiesen. Die Aufgabenträger verwenden diese Mittel zweckgebunden für die Sicherstellung des Ausbildungsverkehrs und - bei überschüssigen Mitteln - für Zwecke des allgemeinen ÖPNV gem. Art. 27 BayÖPNVG n.F.

Die Aufgabenträger erhalten außerdem vom Freistaat Bayern auf der Grundlage seiner Förderrichtlinie vom 22. Januar 2024 (Az. 52-3507.1-1-4) einen vollständigen Ausgleich der Mittel, die sie den Verkehrsunternehmen zum Ausgleich für das Deutschlandticket zuwenden.

Durch diese Zweckvereinbarung wird eine vereinfachte und einheitliche Abwicklung der Bestandssicherung für die vormaligen "45a-Ausgleiche" bei gebietsüberschreitenden Verkehrsleistungen ermöglicht. Die Phase der Bestandssicherung betrifft Linienverkehre, deren bestandskräftige oder beantragte Genehmigungen in die Übergangsphase fällt. Die Übergangsphase umfasst zum einen die Zeitspanne, in der Genehmigungen weitergelten, die vor der Änderung des BayÖPNVG erteilt wurden. Zum anderen umfasst die Übergangsphase den Zeitraum, in dem das jeweilige Verkehrsunternehmen bei Beantragung und Kalkulation eigenwirtschaftlicher Genehmigungen noch vom Bestehen eines "45a-Ausgleichs" ausgehen musste. Diese Übergangsphase umfasst damit grundsätzlich die Liniengenehmigungen, deren Laufzeit bis zum 31. Dezember 2024 beginnt und die entsprechend vorher kalkuliert, beantragt und genehmigt wurden bzw. werden. Ausnahmsweise fallen auch eigenwirtschaftliche Genehmigungen in die Übergangsphase, die sich in Bezug auf eine Vorabkennzeichnung, die innerhalb des Jahres 2023 veröffentlicht wurde, durchgesetzt haben. Der Genehmigungsantrag hatte hier innerhalb der "Dreimonatsfrist" gem. § 12 Abs. 6 Satz 1 PBefG zu erfolgen. Die Laufzeit dieser Genehmigungen kann in diesen Fällen auch nach dem 31. Dezember 2024 beginnen.

Darüber hinaus trifft diese Zweckvereinbarung die erforderlichen Regelungen zwischen den Aufgabenträgern bezüglich des Deutschlandtickets für die gebietsübergreifenden Linien.

§ 1 Art der Vereinbarung

Diese Vereinbarung ist eine Zweckvereinbarung nach Art. 7 Abs. 2 i.V.m. Art. 8 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG).

§ 2 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Aufgabenträger regeln ihre bei der Einführung und Anwendung des Deutschlandtickets auftretenden Fragen für Linienverkehre, die zwischen ihren Gebieten bestehen.
- (2) Die Aufgabenträger verantworten die Abwicklung der Bestandssicherung für die vormaligen "45a-Ausgleiche", sie arbeiten hierzu bei gebietsüberschreitenden Verkehrsleistungen zusammen.
- (3) ¹Im Interesse einer effizienten Aufgabenwahrnehmung soll für die Festsetzung und Abwicklung des Höchsttarifs "Deutschlandticket" und für die Abwicklung der Bestandssicherung für die vormaligen "45a-Ausgleiche" auf den nachfolgend genannten grenzüberschreitenden Linien der jeweils genannte Aufgabenträger als "tarifzuständiger Aufgabenträger" zuständig sein. ²Der "tarifzuständige Aufgabenträger" verantwortet die Aufgaben nach § 4. ³Entsprechend ist der jeweils andere Aufgabenträger "mitbedienter Aufgabenträger" hinsichtlich der auf seinem Gebiet gelegenen Linienabschnitte.
- (4) ¹Der "mitbediente Aufgabenträger" überträgt dem "tarifzuständigen Aufgabenträger" für die nachfolgend genannten Linien die Aufgabe der Festsetzung und Abwicklung des Höchsttarifs "Deutschlandticket" und die Abwicklung der Bestandssicherung für die vormaligen "45a-Ausgleiche" als Teil der Sicherstellung der ausreichenden Verkehrsbedienung im allgemeinen ÖPNV im Sinne von § 8 Abs. 3 PBefG, soweit für diese Verkehre ihrerseits eine Zuständigkeit besteht. ²Die Befugnisse zur Wahrnehmung dieser Aufgabe gehen gem. § 8 Abs. 1 KommZG auf den "tarifzuständigen Aufgabenträger" über. ³Dies schließt insbesondere die Befugnisse nach § 4 ein.
- (5) Für die im folgenden genannten Teilgebiete, die durch Linien näher beschrieben sind, ist der **Landkreis Deggendorf** der tarifzuständige Aufgabenträger und der Landkreis Regen ist der mitbediente Aufgabenträger:
 - Habischried - Deggendorf, LNr. 4116, derzeit VDW-Tarif auf der ganzen Linie gültig
 - Lindenau - Deggendorf, LNr. 4136, derzeit VDW-Tarif auf der ganzen Linie gültig
 - Viechtach - Deggendorf, LNr. 4142, derzeit VDW-Tarif auf der ganzen Linie gültig
 - Kirchberg - Hochbruck - Deggendorf, LNr. 6158, derzeit VDW-Tarif auf der ganzen Linie gültig
 - Sondorf/Kirchberg - Lalling - Deggendorf, LNr. 6159, derzeit VDW-Tarif auf der ganzen Linie gültig

§ 3 Tarif und Vertrieb

- (1) Auf den Linien gem. § 2 Abs. 4 bleibt der genehmigte Tarif (VDW-Tarif) gültig.
- (2) ¹Zusätzlich führt der tarifzuständige Aufgabenträger das Deutschlandticket ein und erkennt auch das Deutschlandticket anderer teilnehmender Tarifgeber an. ²Die Einführung des Deutschlandtickets erfolgt durch den tarifzuständigen Aufgabenträger im Rahmen von öffentlichen Dienstleistungsaufträgen oder einer allgemeinen Vorschrift.

§ 4 Befugnisse des tarifzuständigen Aufgabenträgers

Der "tarifzuständige Aufgabenträger" ist vorbehaltlich der Informations- und Abstimmungspflichten nach § 5 allein befugt und verpflichtet, folgende Aufgaben in Bezug auf die in § 2 genannten gebietsübergreifenden Linien wahrzunehmen:

- den Erlass einer allgemeinen Vorschrift nach Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007, insbesondere zur Festsetzung eines Höchsttarifs und deren Vollzug,

- die Abrechnung und Gewährung von Ausgleichsleistungen auf der Grundlage öffentlicher Dienstleistungsaufträge oder allgemeiner Vorschriften, Antragstellung und Abrechnung von Fördermitteln des Freistaats Bayern zur Erstattung dieser Ausgleichsleistungen, einschließlich der Gewährung von Ausgleichsleistungen für die Hilfen im Ausbildungsverkehr (ehemals "45a-Ausgleich"),
- die Mitwirkung an personenbeförderungsrechtlichen Verfahren auf Zustimmungen nach §§ 39, 40 PBefG, sowohl für den eigenwirtschaftlichen als auch für den gemeinwirtschaftlichen Betrieb des umfassten Verkehrsdienstes einschließlich ggf. erforderlicher Widerspruchsverfahren und verwaltungsgerichtlicher Auseinandersetzungen,
- die Beantragung der Genehmigung für diese Zweckvereinbarung bei der zuständigen Aufsichtsbehörde erfolgt durch den Landkreis Regen.

§ 5

Informations- und Abstimmungspflichten

- (1) Das Verkehrsangebot auf den in § 2 genannten Linien ist von den Aufgabenträgern gegenseitig abzustimmen.
- (2) Der "mitbediente Aufgabenträger" informiert den "tarifzuständigen Aufgabenträger" über seine jeweiligen, für die von dieser Vereinbarung umfassten Verkehrsleistungen relevanten Planungen und Überlegungen und trägt insoweit zu einer koordinierten Planung der Kreisgrenzen überschreitenden Verkehrsangebote bei.
- (3) Änderungen des Verkehrsangebots während der Laufzeit des öffentlichen Dienstleistungsauftrags werden zwischen den Aufgabenträgern abgestimmt.
- (4) ¹Für wesentliche Änderungen des Tarifs gilt Abs. (3) entsprechend. ²Die Herstellung des Einvernehmens zu den marktüblichen regelmäßigen Tarifierneuerungen des VDW-Tarifs/Deutschlandtarifs ist nicht erforderlich.

§ 6

Finanzierung

- (1) ¹Ausgleichsleistungen für gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen in Form von Tarifmaßnahmen wie das Deutschlandticket oder die Hilfen für den Ausbildungsverkehr (ehemals "45a-Ausgleich") werden vom zuständigen Aufgabenträger geleistet. ²Die Finanzierung dieser Ausgleichsleistungen erfolgt grundsätzlich durch den Freistaat Bayern und steht dem zuständigen Aufgabenträger auch für die im Rahmen dieser Delegation mit übernommenen Verkehre zu. ³Sollten trotz Refinanzierung der Ausgleichsleistungen ungedeckte Kosten entstehen, werden diese nach gesonderter Vereinbarung zwischen tarifzuständigem und mitbedientem Aufgabenträger aufgeteilt. ⁴Diese gesonderte Vereinbarung wird bei Bedarf als Anlage 1 (Finanzierung) als Nachtrag zu dieser Zweckvereinbarung nach vorheriger Abstimmung zwischen den Vertragsparteien erstellt.
- (2) Weitere Kosten, z.B. für das Ticketing, für Verkehrserhebungen, Marketing, trägt, soweit sie einem Aufgabenträger zugeordnet werden können, jeder Aufgabenträger selber, ansonsten werden sie entsprechend der Regelung in Abs. (1) aufgeteilt.
- (3) ¹Die Vertragsparteien tragen ihre Verwaltungskosten selbst. ²Insofern erfolgt keine Kostenerstattung. ³Die für die Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Informationen und Unterlagen werden jeweils kostenlos dem anderen Vertragspartner zur Verfügung gestellt.
- (4) Die Finanzierungsregelung gilt nur für Kosten, die nach Abschluss dieser Vereinbarung fällig werden.

§ 7

Schlussbestimmungen

- (1) ¹Änderungen und/oder Ergänzungen dieser Vereinbarung und ihrer Anlagen bedürfen der Schriftform. ²Das gilt auch für die Änderung und/oder Aufhebung der Schriftformklausel.
- (2) ¹Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch ihre Wirksamkeit im Übrigen nicht berührt. ²Anstelle der unwirksamen Bestimmung werden die Aufgabenträger diejenige wirksame Regelung vereinbaren, die dem mit der betroffenen Bestimmung verfolgten Zweck am nächsten kommt. ³Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.

Artikel 2

- (1) ¹Diese Änderung tritt gem. Art. 13 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. Art. 12 Abs. 2 KommZG am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt ab dem 1. Januar 2024.
- (2) ¹Diese Vereinbarung läuft bis 31. Dezember 2024 und verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn sie nicht einen Monat vorher schriftlich gekündigt wird. ²Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. ³Dieses Recht gilt insbesondere für den Fall, dass keine ausreichende Finanzierung des Deutschlandtickets mehr sichergestellt ist, um die auf Basis der allgemeinen Vorschriften nach § 4 1. Spiegelstrich dieser Vereinbarung bestehenden Ausgleichsansprüche vollumfänglich zu befriedigen.

Deggendorf, 5. November 2024
LANDKREIS DEGGENDORF

Regen, 25. Oktober 2024
LANDKREIS REGEN

Bernd Sibler
Landrat

Dr. Ronny Raith
Landrat

**Bekanntmachung der Zweckvereinbarung
zur Übertragung der Tarifzuständigkeit für gebietsüberschreitende Buslinien
zwischen den Landkreisen Deggendorf, Passau und Rottal-Inn sowie der Stadt Passau
vom 3. Dezember 2024, Az. 12-1443-2-28**

Die Landkreise Deggendorf, Passau und Rottal-Inn sowie die Stadt Passau haben eine Zweckvereinbarung zur Übertragung der Tarifzuständigkeit für gebietsüberschreitende Buslinien geschlossen. Durch diese wird die bestehende Zweckvereinbarung zwischen den Landkreisen Rottal-Inn, Deggendorf und Passau vom 6. April/17. April/24. April 2023 (RABl. 15/2023 S. 108) mit Wirkung vom 1. Januar 2024 geändert.

Die Zweckvereinbarung wurde von der Regierung von Niederbayern mit Schreiben vom 29. November 2024 rechtsaufsichtlich genehmigt.

Gem. Art. 14 Abs. 5, Art. 13 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) werden die Zweckvereinbarung und ihre Genehmigung nachstehend bekannt gemacht.

Landshut, 3. Dezember 2024
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck
Regierungspräsident

**I.
Genehmigung**

Die Änderung der Zweckvereinbarung zur Übertragung der Tarifzuständigkeit für gebietsüberschreitende Buslinien wird hiermit aufsichtlich genehmigt (Art. 14 Abs. 2, 12 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KommZG).

II. Zweckvereinbarung

Änderung der Zweckvereinbarung zur Übertragung der Tarifzuständigkeit für gebietsüberschreitende Buslinien

zwischen

**dem Landkreis Passau,
vertreten durch Herrn Landrat Raimund Kneidinger**

und

**dem Landkreis Rottal-Inn,
vertreten durch Herrn Landrat Michael Fahmüller**

und

**dem Landkreis Deggendorf,
vertreten durch Herrn Landrat Bernd Sibler**

und

**der Stadt Passau,
vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Jürgen Dupper,**

gemeinsam bezeichnet als "die Vertragsparteien"

Artikel 1

Die Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabenträgerschaft für gebietsüberschreitende Buslinien vom 6. Dezember 2023 erhält folgende Fassung:

Präambel

Die Landkreise und kreisfreien Städte sind als Aufgabenträger gem. Art. 8 Abs. 1 BayÖPNVG auf ihrem jeweiligen Gebiet für die Planung, Organisation und Sicherstellung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) zuständig. Sie sind gem. Art. 8 Abs. 2 BayÖPNVG zugleich zuständige Behörde im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 auf ihrem jeweiligen Gebiet. Teil dieser Aufgabenträgerschaft ist die Tarifzuständigkeit, d.h. die Zuständigkeit für die Absenkung von Tarifen und die Festsetzung von Ausgleichszahlungen (Art. 1 VO 1370/2007).

Auf den Gebieten der Landkreise Deggendorf, Passau und Rottal-Inn sowie der Stadt Passau werden gebietsübergreifende Linienverkehre nach § 42 PBefG betrieben.

Ab dem 1. Januar 2024 werden die bisherigen Ausgleichsmittel gemäß § 45a PBefG den Aufgabenträgern als Hilfen im Ausbildungsverkehr gem. Art. 24 Abs. 1 BayÖPNVG n.F. durch den Freistaat Bayern zugewiesen. Die Aufgabenträger verwenden diese Mittel zweckgebunden für die Sicherstellung des Ausbildungsverkehrs und - bei überschüssigen Mitteln - für Zwecke des allgemeinen ÖPNV gem. Art. 27 BayÖPNVG n.F.

Die Aufgabenträger erhalten außerdem vom Freistaat Bayern auf der Grundlage seiner Förderrichtlinie vom 22. Januar 2024 (Az. 52-3507.1-1-4) einen vollständigen Ausgleich der Mittel, die sie den Verkehrsunternehmen zum Ausgleich für das Deutschlandticket zuwenden.

Durch diese Zweckvereinbarung wird eine vereinfachte und einheitliche Abwicklung der Bestandssicherung für die vormaligen „45a-Ausgleiche“ bei gebietsüberschreitenden Verkehrsleistungen ermöglicht. Die Phase der Bestandssicherung betrifft Linienverkehre, deren bestandskräftige oder beantragte Genehmigungen in die Übergangsphase fällt. Die Übergangsphase umfasst zum einen die Zeitspanne, in der Genehmigungen weiter gelten, die vor der Änderung des BayÖPNVG erteilt wurden. Zum anderen umfasst die Übergangsphase den Zeitraum, in dem das jeweilige Verkehrsunternehmen bei Beantragung und Kalkulation eigenwirtschaftlicher Genehmigungen noch vom Bestehen eines „45a-Ausgleichs“ ausgehen musste. Diese Übergangsphase umfasst damit grundsätzlich die Liniengenehmigungen, deren Laufzeit bis zum 31. Dezember 2024 beginnt und die entsprechend vorher kalkuliert, beantragt und genehmigt wurden bzw. werden. Ausnahmsweise fallen auch eigenwirtschaftliche Genehmigungen in die Übergangsphase, die sich in Bezug auf eine Vorabkennzeichnung, die innerhalb des Jahres 2023

veröffentlicht wurde, durchgesetzt haben. Der Genehmigungsantrag hatte hier innerhalb der „Dreimonatsfrist“ gemäß § 12 Abs. 6 Satz 1 PBefG zu erfolgen. Die Laufzeit dieser Genehmigungen kann in diesen Fällen auch nach dem 31. Dezember 2024 beginnen.

Darüber hinaus trifft diese Zweckvereinbarung die erforderlichen Regelungen zwischen den Aufgabenträgern bezüglich des Deutschlandtickets für die gebietsübergreifenden Linien.

§ 1

Art der Vereinbarung

Diese Vereinbarung ist eine Zweckvereinbarung nach Art. 7 Abs. 2 i. V. m. Art. 8 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG).

§ 2

Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Aufgabenträger regeln ihre bei der Einführung und Anwendung des Deutschlandtickets auftretenden Fragen für Linienverkehre, die zwischen ihren Gebieten bestehen.
- (2) Die Aufgabenträger verantworten die Abwicklung der Bestandssicherung für die vormaligen „45a-Ausgleiche“, sie arbeiten hierzu bei gebietsüberschreitenden Verkehrsleistungen zusammen.
- (3) ¹Im Interesse einer effizienten Aufgabenwahrnehmung soll für die Festsetzung und Abwicklung des Höchsttarifs „Deutschlandticket“ und für die Abwicklung der Bestandssicherung für die vormaligen „45a-Ausgleiche“ auf den nachfolgend genannten grenzüberschreitenden Linien der jeweils genannte Aufgabenträger als „tarifzuständiger Aufgabenträger“ zuständig sein. ²Der „tarifzuständige Aufgabenträger“ verantwortet die Aufgaben nach § 4. ³Entsprechend ist der jeweils andere Aufgabenträger „mitbedienter Aufgabenträger“ hinsichtlich der auf seinem Gebiet gelegenen Linienabschnitte.
- (4) ¹Der „mitbediente Aufgabenträger“ überträgt dem „tarifzuständigen Aufgabenträger“ für die nachfolgend genannten Linien die Aufgabe der Festsetzung und Abwicklung des Höchsttarifs „Deutschlandticket“ und die Abwicklung der Bestandssicherung für die vormaligen „45a-Ausgleiche“ als Teil der Sicherstellung der ausreichenden Verkehrsbedienung im allgemeinen ÖPNV im Sinne von § 8 Abs. 3 PBefG, soweit für diese Verkehre ihrerseits eine Zuständigkeit besteht. ²Die Befugnisse zur Wahrnehmung dieser Aufgabe gehen gem. Art. 8 Abs. 1 KommZG auf den „tarifzuständigen Aufgabenträger“ über. ³Dies schließt insbesondere die Befugnisse nach § 4 ein.
- (5) Für die im folgenden genannten Teilgebiete, die durch Linien näher beschrieben sind, ist der **Landkreis Passau** der tarifzuständige Aufgabenträger und
 - a. der Landkreis Rottal-Inn sowie die Stadt Passau sind mitbediente Aufgabenträger:
 - Simbach a. Inn - Rotthalmünster - Pocking - Passau, LNr. 6106, derzeit VDW-Tarif, VGRI-Tarif oder Haustarif gültig (je nach Relation)
 - b. der Landkreis Rottal-Inn mitbedienter Aufgabenträger:
 - Machendorf - Simbach a. Inn - Stubenberg - Rotthalmünster, LNr. 7641, derzeit Haustarif auf der ganzen Linie gültig
 - Triftern - Bad Birnbach - Bayerbach - Rotthalmünster, LNr. 7642, derzeit Haustarif auf der ganzen Linie gültig
 - c. der Landkreis Deggendorf mitbedienter Aufgabenträger:
 - Fürstenstein - Niederalteich, LNr. 6141, derzeit VDW-Tarif auf der ganzen Linie gültig
 - Langenbruck - Osterhofen, LNr. 6165, derzeit VDW-Tarif auf der ganzen Linie gültig
 - Vilshofen - Osterhofen, LNr. 6166, derzeit VDW-Tarif auf der ganzen Linie gültig
 - d. der Landkreis Deggendorf sowie die Stadt Passau sind mitbediente Aufgabenträger:
 - Passau - Plattling, LNr. 6148, derzeit VDW-Tarif auf der ganzen Linie gültig
- (6) Für die im folgenden genannten Teilgebiete, die durch Linien näher beschrieben sind, ist der **Landkreis Rottal-Inn** der tarifzuständige Aufgabenträger und

- a. der Landkreis Passau mitbedienter Aufgabenträger:
- Simbach a. Inn - Rothalmünster/Bad Füssing - Pocking, LNr. 6206, derzeit VDW-Tarif, VGRI-Tarif oder Haustarif gültig (je nach Relation)
 - Pfarrkirchen - Egglham - Aidenbach/Amsham - Lohe, LNr. 6214, derzeit VGRI-Tarif auf der ganzen Linie gültig
 - Pörndorf - Arnstorf - Zell/Neukirchen - Eggenfelden, LNr. 6219, derzeit VGRI-Tarif auf der ganzen Linie gültig
 - Egglham - Dietersburg - Arnstorf, LNr. 6257, derzeit Haustarif auf der ganzen Linie gültig
 - Esterndorf - Höglberg - Roßbach - Arnstorf, LNr. 7543, derzeit VGRI-Tarif auf der ganzen Linie gültig
 - Haarbach - Bad Birnbach - Pfarrkirchen, LNr. 7700, derzeit VGRI-Tarif auf der ganzen Linie gültig
- b. der Landkreis Passau sowie die Stadt Passau sind mitbediente Aufgabenträger:
- Passau - Pocking - Pfarrkirchen - Eggenfelden - Massing, LNr. 6209, derzeit VDW-Tarif, VGRI-Tarif oder Haustarif gültig (je nach Relation)
- c. der Landkreis Deggendorf und der Landkreis Passau sind mitbediente Aufgabenträger:
- Kriestorf - Pitzling - Arnstorf, LNr. 7544, derzeit VGRI-Tarif auf der ganzen Linie gültig (Anteil DGF über separate Zweckvereinbarung zwischen Landkreisen PAN und DGF)
- (7) Für die im folgenden genannten Teilgebiete, die durch Linien näher beschrieben sind, ist der **Landkreis Deggendorf** der tarifzuständige Aufgabenträger und
- a. der Landkreis Passau mitbedienter Aufgabenträger:
- Kneisting - Garham - Schöllnach, LNr. 4161, derzeit VDW-Tarif auf der ganzen Linie gültig
 - Eging - Deggendorf, LNr. 6142, derzeit VDW-Tarif auf der ganzen Linie gültig
 - Eging - Niederalteich - Deggendorf, LNr. 6155, derzeit VDW-Tarif auf der ganzen Linie gültig
 - Osterhofen/Altenmarkt - Arbing - Künzing - Vilshofen, LNr. 7635, derzeit VDW-Tarif auf der ganzen Linie gültig
 - Osterhofen/Altenmarkt - Niederalteich - Hofkirchen, LNr. 7637, derzeit VDW-Tarif auf der ganzen Linie gültig
 - Eichendorf - Göttersdorf - Künzing - Vilshofen, LNr. 7639, derzeit VDW-Tarif auf der ganzen Linie gültig (Anteil DGF über separate Zweckvereinbarung zwischen Landkreisen DEG und DGF)
- b. der Landkreis Passau sowie die Stadt Passau sind mitbediente Aufgabenträger:
- Passau - Vilshofen - Deggendorf, LNr. 6147, derzeit VDW-Tarif auf der ganzen Linie gültig
- c. der Landkreis Rottal-Inn mitbedienter Aufgabenträger:
- Arnstorf - Gergweis - Osterhofen/Altenmarkt, LNr. 7630, derzeit VDW-Tarif oder Haustarif gültig (je nach Relation)

§ 3 Tarif

- (1) Auf den Linien gemäß § 2 Abs. 5 bis 7 bleiben die genehmigten Tarife (VDW-Tarif, VGRI-Tarif und/oder Haustarife) gültig.
- (2) ¹Zusätzlich führt der tarifzuständige Aufgabenträger das Deutschlandticket ein und erkennt auch das Deutschlandticket anderer teilnehmender Tarifgeber an. ²Die Einführung des Deutschlandtickets erfolgt durch den tarifzuständigen Aufgabenträger im Rahmen von öffentlichen Dienstleistungsaufträgen oder einer allgemeinen Vorschrift.

§ 4

Befugnisse des tarifzuständigen Aufgabenträgers

Der „tarifzuständige Aufgabenträger“ ist vorbehaltlich der Informations- und Abstimmungspflichten nach § 5 allein befugt und verpflichtet, folgende Aufgaben in Bezug auf die in § 2 genannten gebietsübergreifenden Linien wahrzunehmen:

- den Erlass von allgemeinen Vorschriften nach Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007, insbesondere zur Festsetzung eines Höchsttarifs und deren Vollzug,
- die Abrechnung und Gewährung von Ausgleichsleistungen auf der Grundlage öffentlicher Dienstleistungsaufträge oder allgemeiner Vorschriften, Antragstellung und Abrechnung von Fördermitteln des Freistaats Bayern zur Erstattung dieser Ausgleichsleistungen, einschließlich der Gewährung von Ausgleichsleistungen für die Hilfen im Ausbildungsverkehr (ehemals „45a-Ausgleich“),
- die Mitwirkung an personenbeförderungsrechtlichen Verfahren auf Zustimmungen nach §§ 39, 40 PBefG, sowohl für den eigenwirtschaftlichen als auch für den gemeinwirtschaftlichen Betrieb des umfassten Verkehrsdienstes einschließlich ggf. erforderlicher Widerspruchsverfahren und verwaltungsgerichtlicher Auseinandersetzungen,
- die Beantragung der Genehmigung für diese Zweckvereinbarung bei der zuständigen Aufsichtsbehörde.

§ 5

Informations- und Abstimmungspflichten

- (1) Das Verkehrsangebot auf den in § 2 genannten Linien ist von den Aufgabenträgern gegenseitig abzustimmen.
- (2) Der „mitbediente Aufgabenträger“ informiert den „tarifzuständigen Aufgabenträger“ über seine jeweiligen, für die von dieser Vereinbarung umfassten Verkehrsleistungen relevanten Planungen und Überlegungen und trägt insoweit zu einer koordinierten Planung der Kreisgrenzen überschreitenden Verkehrsangebote bei.
- (3) Änderungen des Verkehrsangebots während der Laufzeit des öffentlichen Dienstleistungsauftrags werden zwischen den Aufgabenträgern abgestimmt.
- (4) ¹Für wesentliche Änderungen des Tarifs gilt Abs. (3) entsprechend. ²Die Herstellung des Einvernehmens zu den marktüblichen regelmäßigen Tarifanpassungen des VDW-/VBP-/VGRI-/Haustarifs/Deutschlandtarifs ist nicht erforderlich.

§ 6

Finanzierung

- (1) ¹Ausgleichsleistungen für gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen in Form von Tarifmaßnahmen wie das Deutschlandticket oder die Hilfen für den Ausbildungsverkehr (ehemals „45a-Ausgleich“) werden vom zuständigen Aufgabenträger geleistet. ²Die Finanzierung dieser Ausgleichsleistungen erfolgt grundsätzlich durch den Freistaat Bayern und steht dem zuständigen Aufgabenträger auch für die im Rahmen dieser Delegation mit übernommenen Verkehre zu. ³Sollten trotz Refinanzierung der Ausgleichsleistungen ungedeckte Kosten entstehen, werden diese nach gesonderter Vereinbarung zwischen tarifzuständigem und mitbedientem Aufgabenträger aufgeteilt. ⁴Diese gesonderte Vereinbarung wird bei Bedarf als Anlage 1 (Finanzierung) als Nachtrag zu dieser Zweckvereinbarung nach vorheriger Abstimmung zwischen den Vertragsparteien erstellt.
- (2) Weitere Kosten, z. B. für das Ticketing, für Verkehrserhebungen, Marketing trägt, soweit sie einem Aufgabenträger zugeordnet werden können, jeder Aufgabenträger selber, ansonsten werden sie entsprechend der Regelung in Abs. 1 aufgeteilt.
- (3) ¹Die Vertragsparteien tragen ihre Verwaltungskosten selbst. Insofern erfolgt keine Kostenerstattung. ²Die für die Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Informationen und Unterlagen werden jeweils kostenlos dem anderen Vertragspartner zur Verfügung gestellt.
- (4) Die Finanzierungsregelung gilt nur für Kosten, die nach Abschluss dieser Vereinbarung fällig werden.

§ 7

Schlussbestimmungen

- (1) ¹Änderungen und/oder Ergänzungen dieser Vereinbarung und ihrer Anlagen bedürfen der Schriftform. ²Das gilt auch für die Änderung und/oder Aufhebung der Schriftformklausel.

- (2) ¹Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch ihre Wirksamkeit im Übrigen nicht berührt. ²Anstelle der unwirksamen Bestimmung werden die Aufgabenträger diejenige wirksame Regelung vereinbaren, die dem mit der betroffenen Bestimmung verfolgten Zweck am nächsten kommt. ³Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.

Artikel 2

- (1) ¹Diese Änderung tritt gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. Art. 12 Abs. 2 KommZG am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt ab dem 1. Januar 2024.
- (2) ¹Diese Vereinbarung läuft bis 31. Dezember 2024 und verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn sie nicht einen Monat vorher schriftlich gekündigt wird. ²Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. ³Dieses Recht gilt insbesondere für den Fall, dass keine ausreichende Finanzierung des Deutschlandtickets mehr sichergestellt ist, um die auf Basis der allgemeinen Vorschriften nach § 4 1. Spiegelstrich dieser Vereinbarung bestehenden Ausgleichsansprüche vollumfänglich zu befriedigen.

Pfarrkirchen, 4. November 2024
LANDKREIS ROTTAL-INN

Michael Fahmüller
Landrat

Passau, 7. Oktober 2024
LANDKREIS PASSAU

Raimund Kneidinger
Landrat

Deggendorf, 18. November 2024
LANDKREIS DEGGENDORF

Bernd Sibler
Landrat

Passau, 9. Oktober 2024
STADT PASSAU

Jürgen Dupper
Oberbürgermeister

Schornsteinfegerrecht

RNB-21-2206.2-1-183-9

**Vollzug des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (SchfHwG);
Änderung der Anschrift des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers
für den Kehrbezirk Plattling Stadt**

Die Anschrift des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers für den Kehrbezirk Plattling Stadt, Matthias Ebner, hat sich wie folgt geändert:

Pfarrer-Poigner-Straße 6
94209 Regen

Landshut, 25. November 2024
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck
Regierungspräsident

RNB-21-2206.4-7-1-45

**Vollzug des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (SchfHwG);
Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Rohr i.NB**

Mit Wirkung vom 1. Januar 2025 hat die Regierung von Niederbayern Herrn Andreas Raab, Mitterdorfer Straße 34, 93426 Roding, für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Rohr i.NB bestellt. Der Kehrbezirk Rohr i.NB liegt im Landkreis Kelheim und umfasst den Markt Rohr i.NB, die Stadt Abensberg, die Gemeinde Biburg und die Gemeinde Kirchdorf jeweils zum Teil.

Landshut, 25. November 2024
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck
Regierungspräsident

Wasserrecht

Bekanntmachung zur Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik); Veröffentlichung von Zeitplan, Arbeitsprogramm und Maßnahmen zur Information und Anhörung der Öffentlichkeit zur Aufstellung bzw. Fortschreibung von Bewirtschaftungsplänen und zu den Wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung gem. § 83 Abs. 4 Wasserhaushaltsgesetz.

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union fördern die aktive Beteiligung aller interessierten Stellen an der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (Art. 14 WRRL). Der Freistaat Bayern ist in diesem Zusammenhang verpflichtet, die Öffentlichkeit bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung der Bewirtschaftungspläne für die Bayern betreffenden Flussgebiete zu informieren und anzuhören. Zeitplan, Arbeitsprogramm und die geplanten Maßnahmen zur Information und Anhörung der Öffentlichkeit im Zuge der Aktualisierung eines Bewirtschaftungsplans sowie die Wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung werden je Flussgebiet zusammengestellt. Diese Dokumente dienen der Information und Anhörung der Öffentlichkeit bzw. interessierten Stellen.

Im Regierungsbezirk Niederbayern einschlägig sind die Anhörungsdokumente zu den Flussgebieten Donau und Elbe.

Sämtliche für Bayern gültigen Anhörungsdokumente werden im Internet unter https://www.lfu.bayern.de/wasser/wrrl/aktuelle_anhoerungen/index.htm (www.wrrl.bayern.de > „Aktuelle Anhörungen“) veröffentlicht.

Die von den Flussgebietsgemeinschaften erstellten Anhörungsdokumente liegen außerdem vom 22. Dezember 2024 bis zum 22. Juni 2025 bei der Regierung zur Einsicht aus.

Innerhalb des genannten Zeitraums von sechs Monaten kann zu den Dokumenten per E-Mail, schriftlich oder zur Niederschrift bei der zuständigen Regierung Stellung genommen werden.

Geschäftszeit: Mo - Do 08:00 - 16:00 Uhr; Fr 08:00 - 13:00 Uhr

Auslegungsstelle:

Regierung von Niederbayern

Ursulinenflügel, Vorzimmer Abt. 5 Nr. 100 U

Regierungsplatz 540

84023 Landshut

E-Mail-Adresse: poststelle@reg-nb.bayern.de

Alle Stellungnahmen werden unabhängig vom Abgabeort zentral erfasst und ausgewertet. Es ist daher nicht erforderlich, eine Stellungnahme an mehrere Regierungen bzw. zusätzlich an die Geschäftsstellen der Flussgebietsgemeinschaften bzw. Anhörungsstellen anderer Länder zu senden.

Die Anhörung verfolgt das Ziel, Anregungen und Vorschläge aus der Öffentlichkeit in der Bewirtschaftungsplanung zu berücksichtigen. Bitte beachten Sie, dass nur Stellungnahmen berücksichtigt werden können, die unmittelbar auf das Anhörungsthema (siehe oben) Bezug nehmen.

Nach Auswertung der bis 22. Juni 2025 eingegangenen Stellungnahmen werden die entsprechenden Dokumente ggf. überarbeitet und die Ergebnisse der Anhörung bei der Aktualisierung des jeweiligen Bewirtschaftungsplans berücksichtigt. Alle Ergebnisse dieser Anhörung werden zusammenfassend dokumentiert und veröffentlicht.

Landshut, 2. Dezember 2024
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck
Regierungspräsident